OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500229/6/Kü/JHo

Datum: Linz, 28. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des J M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W S, X, X, vom 18.07.2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.06.2016 GZ: UR96-27-2016, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.05.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1.) wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 450 Euro herabgesetzt wird (die Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden bleibt unverändert) und Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt wird, dass die Bezeichnungen „*gefährlichen*“ und „*KG H*“ zu entfallen haben und die verletzte Rechtsvorschrift § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 zu lauten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1.) als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2.) wird abgewiesen und diesbezüglich das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„2.) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, GZ: UR01-3-2013, in der Fassung des Berufungsbescheides des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31.07.2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, wurde Ihnen unter anderem aufgetragen, den auf Grst. Nr. X, KG R, Gemeinde X,

gelagerten LKW, Marke Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, bis längstens 30.09.2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Nunmehr wurde festgestellt, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, GZ: UR01-3-2013, in der Fassung des Berufungsbescheides des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31.07.2013, GZ: UR 2013-158529/5-Hr/Frö, zumindest vom 01.10.2013 bis 11.04.2016 nicht befolgt haben, da der LKW, Marke Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt worden ist und der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn kein entsprechender Entsorgungsnachweis vorgelegt worden ist, zumal sich der genannte LKW der Marke Mercedes am 11.04.2016 noch immer auf dem Grundstück befunden hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, GZ: UR01-3-2013, in der Fassung des Berufungsbescheides des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31.07.2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö.“

III. Verfahrenskosten:

Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 105 Euro (45 plus 60 Euro). Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag von 120 Euro (das sind 20 % der zu Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafe) zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.06.2016 GZ: UR96-27-2016, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1.) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Z 2 und § 1 Abs. 3 Z 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt, sowie in Spruchpunkt 2.) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, GZ: UR01-3-2013, eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:

„1.) Sie haben zumindest am 11.04.2016 auf Grst. Nr. X, KG R KG H, Gemeinde X, gefährlichen Abfall und zwar ein Unfallfahrzeug der Marke Seat Ibiza, Farbe Rot, letzte Lochung der Prüfplakette: 01/2013, Frontbereich stark beschädigt, Motorhaube entfernt, auf unbefestigtem Untergrund ungeschützt vor Witterungseinflüssen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z. 2 AWG gelagert, zumal durch die Lagerung der Umwelt über das unvermeidbare Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann.

2.) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, Zl. UR01-3-2013, wurde Ihnen unter anderem aufgetragen den auf Grst. Nr. X, KG R KG H, Gemeinde X, gelagerten LKW, Marke Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, bis längstens 15.05.2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.
Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 08.04.2013, Zl. UR01-3-2013, zumindest vom 16.05.2013 bis 11.04.2016 nicht befolgt haben, da der LKW, Marke Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt worden ist und der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn kein entsprechender Entsorgungsnachweis vorgelegt worden ist, zumal sich der genannte LKW der Marke Mercedes noch immer auf dem Grundstück befunden hat.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde zu Spruchpunkt 1.) ausgeführt, dass der PKW Marke Seat Ibiza, Farbe rot, zwischenzeitlich vom Bf der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt worden sei.

Zum Zeitpunkt der Befundaufnahme der Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, am 11.04.2016, sei für den gelagerten PKW jedoch weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt gewesen. Der Bf habe damals keine Entledigungsabsicht gehabt, er habe nicht das überwiegende Motiv gehabt, den PKW loszuwerden.

Für die Unterstellung eines Unfallwagens als bewegliche Sache unter den objektiven Abfallbegriff sei vorerst einmal die Gefährdung einer der im § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgezählten Interessen erforderlich. Erst in weiterer Folge dürfen die beweglichen Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr neu sein und wegen ihrer Beschaffenheit (zB Funktionsuntüchtigkeit) nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. Es müsse sich also um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, das heißt nach der Verkehrsauffassung, entledige. Es komme dabei auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an.

Im vorliegenden Fall scheitere es jedoch bereits am Vorliegen einer der im § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgezählten Interessen.

Der PKW sei zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins völlig schadstoffentfrachtet gewesen, sämtliche Betriebsflüssigkeiten sowie die Starterbatterie seien fachmännisch entfernt worden. Es handle sich nicht um gefährlichen Abfall, wie im Tatvorwurf angenommen. Somit habe zu keiner Zeit die Möglichkeit der Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 normierten Schutzgüter, geschweige denn eine konkrete Gefahrensituation bestanden, der PKW habe der Umwelt denkunmöglich schaden können.
Bei Autowracks ergebe sich die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 in erster Linie, wenn sie nicht trocken gestellt werden, diesbezüglich fehle es jedenfalls an konkreten Anhaltspunkten.

Die Amtssachverständige habe jegliche nähere Prüfung der Angaben des Bf unterlassen. Konkrete Anhaltspunkte, die die Möglichkeit der Beeinträchtigung eines der in § 1 Abs. 3 AWG normierten Schutzgüter haben befürchten lassen, habe die Amtssachverständige nicht festgestellt. Vielmehr habe sie gemutmaßt, dass ein Austritt von Betriebsmitteln durch poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen erfolgen und dadurch eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus aus umwelttechnischer Sicht nicht ausgeschlossen werden könne. Dies sei jedoch aufgrund der völligen Schadstoffentfrachtung denkunmöglich.
Durch Unterlassen der Überprüfung des konkreten Vorbringens des Bf, dass der gegenständliche PKW völlig schadstoffentfrachtet und demgemäß eine Gefährdung der im § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgezählten Interessen nicht möglich sei, habe die belangte Behörde gegen den Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialmaxime) im Ermittlungsverfahren verstoßen.

Das AWG enthalte darüber hinaus keine Regelungen, wonach der Besitzer einer beweglichen Sache gegenüber der Behörde, ohne dass diese selbst Ermittlungen anstellen müsse, nachzuweisen hätte, dass es sich bei dieser Sache um keinen Abfall handle.

Es handle sich ferner um ein Dauerdelikt, bei welchem zur Feststellung der Identität der Tat erforderlich sei, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen. Dem Bf sei lediglich eine Tatbegehung „zumindest am 11.04.2016“ vorgeworfen worden, ohne dass Beginn und Ende des Begehungszeitraumes näher konkretisiert worden wäre. Damit habe die belangte Behörde in diesem Zusammenhang den Sprucherfordernissen des § 44a Z 1 VStG aber nicht entsprochen, weshalb das Straferkenntnis rechtswidrig sei.

Zu Spruchpunkt 2.) bringt der Bf vor, die belangte Behörde, habe das Straferkenntnis vom 21.06.2016 außerhalb der Strafbarkeitsverjährungsfrist erlassen. Seit dem Ende der behördlichen Leistungsfrist am 15.03.2013 seien mehr als drei Jahre vergangen. Die Verjährungsfrist der Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG sei nicht gewahrt worden, die belangte Behörde hätte das Verfahren einstellen müssen.

Durch den Vorwurf der Tatbegehung „zumindest vom 16.05.2013 bis 11.04.2016“ lasse die belangte Behörde die nähere Konkretisierung von Beginn und Ende trotz Anführen eines kalendermäßigen Zeitraumes offen, weil dadurch weder ein früherer Beginn noch ein späteres Ende auszuschließen seien. Auch in Spruchpunkt 2.) habe die belangte Behörde den Erfordernissen des § 44a Z. 1 VStG nicht entsprochen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 04.08.2016 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VWGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 03.05.2017, wobei der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung vertreten wurde. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:
Im Frühjahr 2013 wurde aufgrund einer Mitteilung der Gemeinde G festgestellt, dass der Bf auf der Liegenschaft Nr. X, KG R, Gemeinde X (Adresse X, X; Liegenschaftseigentümer: A und A N) diverse Fahrzeuge und Fahrzeugteile

lagert. Nach Durchführung eines Lokalaugenscheins durch einen abfalltechnischen Amtssachverständigen hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mit Bescheid vom 08.04.2013, GZ: UR01-3-2013, dem Bf gemäß § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 2 und § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen, näher bezeichnete Abfälle, darunter befindlich ein LKW Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, Schiffsaufbau stark verwittert und mit starken Schmierölkontaminationen, bis längstens 15.05.2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen. Mit Bescheid vom 31.07.2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, entschied der Landeshauptmann von Oberösterreich über die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Bf dahingehend, dass die Berufung als unbegründet abgewiesen wurde, die Frist zur ordnungsgemäßen Entsorgung der angeführten Abfälle jedoch auf 30.09.2013 festgelegt wurde.

Bei Kontrollen durch die PI N am 30.10.2013 und 06.11.2013 lagerte neben anderen Altfahrzeugen, Maschinen, Reifen unter anderem noch der gegenständliche LKW auf der Liegenschaft Nr. X, KG R, Gemeinde X.

Mit Bescheid vom 13.02.2014, GZ: UR1-3-2013, ordnete die belangte Behörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme zur Entsorgung mehrerer Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile an, welche am 13.05.2014 ausgeführt wurde. Von der Entsorgung des gegenständlichen LKW Mercedes samt Schiffsaufbau und Ladekran wurde dabei jedoch abgesehen, da der Bf erklärte, dass er selbst nicht Eigentümer dieses LKW sei. Erst nach schriftlicher Aufforderung durch die belangte Behörde gab der Bf bekannt, dass dieser ihm und Herrn R R zur Hälfte gehöre und dass dieser seetauglich umgebaut werden soll.

Am 26.09.2014 wurde von einem Behördenvertreter, gemeinsam mit einem Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft sowie dem Bf und dessen damaliger Rechtsvertretung, auf der Liegenschaft X, X, ein Lokalaugenschein zur Überprüfung, ob dem behördlichen Behandlungsauftrag nunmehr entsprochen wurde, abgehalten. Betreffend den LKW wurde dabei festgestellt, dass laut Auskunft des Herrn R nunmehr der Bf alleiniger Eigentümer ist, und das Mähboot (Schiffsaufbau) bis fünf Jahre zuvor einwandfrei funktioniert habe, lediglich die Hydraulikpumpe repariert werden müsse. Der Bf beteuerte dabei, den LKW samt Schiffsaufbau und Ladekran wieder funktionstauglich zu machen, für das Schiffsmähgerät habe er bereits einen Auftrag für Mai 2016 in U, die Maschine samt Nebengeräten müsse er daher ohnehin bis 31.12.2015 einsatzbereit haben. Der abfalltechnische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme aus, dass aus abfalltechnischer Sicht einem Verbleib der angeführten Fahrzeuge auf der Liegenschaft zugestimmt werden könne, die Abfalleigenschaft liege demnach nicht vor. Aus fachlicher Sicht wurde vorgeschlagen, den LKW mit Schiffsaufbau

einer witterungsgeschützten Lagerung zuzuführen. Eine neuerliche Überprüfung wurde für Anfang 2016 angekündigt.

Am 21.03.2016 führte die abfalltechnische Amtssachverständige neuerlich einen Lokalaugenschein durch, um festzustellen, ob der LKW Mercedes, mit Schiffsaufbau, Ladekran und Mähboot noch in einer für ihn bestimmungsgemäßen Verwendung steht, bzw. mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in diesen Zustand gebracht werden kann. Die Sachverständige hat den gegenständlichen LKW sowie einen unfallbeschädigten Seat Ibiza vorgefunden und die Situation wie folgt beschrieben:

„1. 1 Stk. LKW, Marke Mercedes, mit Schiffsaufbau und Ladekran; starke Verwitterungsspuren erkennbar; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Lackierung in Teilbereichen der Metallgegenstände offensichtlich abgebröckelt; Motorblock auf der Ladefläche augenscheinlich stark mit Schmiermittel verunreinigt; auf unbefestigtem Untergrund, ungeschützt vor Witterungseinflüssen abgestellt; Motorblock der LKW-Fahrerhauses wurde nach Aussage vollständig entfernt und ist der LKW nach Aussage schadstoffentfrachtet; Eine Bestätigung dieser Aussage war nicht möglich, da Herr M angegeben hat, keinen Schlüssel für das Fahrzeug zu besitzen (der Schlüssel wird von einem der Miteigentümer aufbewahrt); nach Aussage wurde auch das Hydrauliköl (Angabe: Rapsöl) des Ladekrans vollständig entfernt; der Hydraulikkran soll auf elektrischen Antrieb umgebaut werden; nach Aussage gibt es für den LKW mehrere Miteigentümer (nähere Details bezüglich Anzahl der Besitzer und deren Namen gab Herr M nicht an); Teile der Gerätschaft sollen nach Aussage weiteren Reparaturarbeiten unterzogen werden und im Februar 2017 wieder einsatzbereit sein (Ladekran) – das Fahrerhaus des LKW wird nach Aussage nicht mehr verwendet und soll in naher Zukunft fachgerecht entsorgt werden (Entsorgung durch Firma S);
2. 1 Stk. PKW, Marke Seat Ibiza; Farbe Rot; Daten der Prüfplakette: letzte Lochung für 01/2013; Frontbereich stark beschädigt, Motorhaube entfernt, es handelt sich offensichtlich um ein Unfallfahrzeug; auf unbefestigtem Untergrund, ungeschützt vor Witterungseinflüssen abgestellt; soll nach Aussage von Herrn M gemeinsam mit dem LKW-Fahrerhaus über die Firma S in naher Zukunft entsorgt werden;"

Laut Befund der Amtssachverständigen führte der Bf zum Fahrerhaus des LKW sowie zum unfallbeschädigten PKW an, diese entsorgen zu lassen. Lt. Gutachten lagert der LKW bereits seit längerer Zeit auf unbefestigtem Untergrund, ungeschützt vor Witterungseinflüssen. Eine bestimmungsgemäße Verwendung könne aufgrund des augenscheinlichen Zustands, insbesondere aufgrund Deformierung, Verwitterung und Rost, ausgeschlossen werden. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus durch Ablösen von Lackpartikeln sowie durch Austritt eventuell vorhandener Betriebsmittel sei nicht auszuschließen.

Mit Bescheid vom 06.06.2016, GZ: UR01-3-2013, hat die belangte Behörde dem Bf – unter Wahrung des Parteiengehörs – nunmehr aufgetragen, den PKW der Marke Seat Ibiza gemäß § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1

und § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bis längstens 15.07.2016 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Der PKW Marke Seat Ibiza wurde über Auftrag des Bf durch die Fa. S am 22.08.2016 entsorgt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärte der Rechtsvertreter des Bf, der Bf habe den Seat Ibiza vor drei bis vier Jahren von Ausländern zur Reparatur übernommen, damals habe das Fahrzeug noch über einen Motor verfügt. Die Ausländer haben aber nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Reparatur bezahlen zu können, das Fahrzeug sei dann einfach stehen geblieben. Geplant sei eine Reparatur des Fahrzeuges über gebrauchte Ersatzteile gewesen. Der Seat Ibiza sei nicht im Eigentum des Bf gestanden, er habe diesen im Rahmen des Gewerbebetriebes (Mechanikergewerbe) übernommen.
Zum LKW Mercedes führte der Rechtsvertreter aus, der LKW sei zwischenzeitig repariert worden und jetzt fahrbereit, befinde sich aber noch vor Ort. Der Ladekran sei derzeit zerlegt und solle in Deutschland wiederum aufgebaut werden, dort solle die Hydraulik auf pneumatisch umgestellt werden. Schiffsaufbau und Ladekran seien schadstoffentfrachtet.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere den abfalltechnischen Gutachten, den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie des Landeshauptmanns von Oberösterreich, den Aktenvermerken über die Ersatzvornahme vom 13.05.2014 und die Überprüfung vom 26.09.2014 sowie aus dem schriftlichen Vorbringen des Bf und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Ob es sich bei dem PKW Seat Ibiza um gefährlichen Abfall handelte, kann aus dem Gutachten der Amtssachverständigen nicht abschließend festgestellt werden. Vielmehr ließ sie in ihrem Gutachten vom 18.05.2016 eine Beurteilung dahingehend offen, ob der PKW Seat Ibiza schadstoffentfrachtet sei. Dahingehende Feststellungen sind nun auch nicht mehr möglich, da der PKW tatsächlich am 22.08.2016 entsorgt wurde. Aus dem Entsorgungsnachweis ist zu schließen, dass der PKW zumindest bei der Entsorgung über keine Batterie, keinen Motor sowie über kein Getriebe mehr verfügte. Im Zweifel war daher – entsprechend dem Vorbringen des Bf – davon auszugehen, dass zumindest der PKW schadstoffentfrachtet war.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

„Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 lautet:
Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 ist eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so lange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

§ 4 AWG 2002 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung
- die Abfallarten in Form eines Abfallverzeichnisses,
- die Abfallarten, die gefährlich sind und
- die Voraussetzungen, unter denen eine Ausstufung eines bestimmten Abfalls im Einzelfall möglich ist,

festzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008, umfasst das Abfallverzeichnis die Abfallarten, die in Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, aufgelistet sind, mit den in Abschnitt III. der Anlage 5 angeführten Änderungen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Abfallverzeichnis am EDM-Portal, edm.gv.at, zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung gelten als gefährliche Abfälle jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 mit einem „g“ versehen sind.

Die ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, listet unter der Schlüsselnummer X „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit,

Motoröl) “ auf, welche mit „gn“ gekennzeichnet sind. Unter der Schlüsselnummer X sind „Fahrzeuge Arbeitsmaschinen und -teile ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltsstoffen“ aufgelistet.

§ 15 AWG 2002 lautet:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[...]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.“

§ 73 Abs. 1 AWG 2002 lautet:
„Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.“

§ 79 AWG 2002 lautet auszugsweise:
„§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
(2) Wer [...]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt, [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

II.2. Zu Spruchpunkt 1.) (Seat Ibiza):

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Abfall im subjektiven Sinn gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 27.06.2013, Zl. 2010/07/0100, mwN).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg.cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20.03.2013, Zl. 2010/07/0175).

Der Bf äußerte gegenüber der Amtssachverständigen im Zuge der Kontrolle vom 11.04.2016 die Absicht, den PKW in naher Zukunft fachgemäß entsorgen zu lassen. Diese Entsorgung erfolgte tatsächlich etwa vier Monate später. Am 11.04.2016 war daher von einer Entledigungsabsicht des Bf auszugehen, was zur Folge hat, dass der PKW als Abfall im subjektiven Sinne gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zu werten ist.

Wenn der Bf nun erst im Zuge der mündlichen Verhandlung darlegt, er habe den PKW vor drei bis vier Jahren zur Reparatur übernommen und es sei geplant gewesen, das Fahrzeug zu reparieren, so ist dies für das gegenständliche Beschwerdeverfahren ohne Belang, da bereits feststeht, dass der Bf im relevanten Tatzeitpunkt die Absicht äußerte, sich dieser beweglichen Sache entledigen zu wollen, also der subjektive Abfallbegriff feststeht, und der Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 AWG 2002 alternativ gestaltet ist (arg. „oder"). Das heißt die Voraussetzungen des objektiven Abfallbegriffs brauchen nicht mehr geprüft werden, wenn die subjektive Abfalleigenschaft bereits feststeht, und auch umgekehrt.

Entscheidend für eine Bestrafung nach § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist letztendlich die Qualifikation dahingehend, ob es sich bei dem PKW um gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung handelte. Laut

Gutachten der Amtssachverständigen ist der PKW dann der Schlüsselnummer X zuzuordnen und somit als gefährlicher Abfall zu qualifizieren, wenn dieser nicht schadstoffentfrachtet war, bzw. bei erfolgter Schadstoffentfrachtung wäre der PKW der Schlüsselnummer X zuzuordnen, und somit als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren.
Eine Feststellung, ob der PKW schadstoffentfrachtet war oder nicht, wurde im Zuge des Lokalaugenscheins am 11.04.2016 nicht getroffen bzw. konnte nicht getroffen werden. Im Verwertungsnachweis der Fa. S vom 22.08.2016 sind in der Spalte „Fahrzeugzustand“ die Rubriken: „teilzerlegt“, „unfallbeschädigt“, „ohne Motor“, „ohne Katalysator“, „ohne Getriebe“, „ohne Batterien“, „ohne Reifen“ angekreuzt, und die Bemerkung „Bodengruppe, Karosse ohne Dach oder sonstigen Anbauteilen“ hinzugefügt. Dass sich tatsächlich noch Betriebsmittel im Fahrzeug befanden, konnte wie bereits erörtert, seitens der Sachverständigen nicht festgestellt werden. Aufgrund der zwischenzeitigen Entsorgung des PKW ließ sich dies auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht mehr feststellen.
Mangels Vorliegen eines eindeutigen Beweisergebnisses hinsichtlich Vorliegens einer allenfalls (nicht) erfolgten Schadstoffentfrachtung und somit der Eigenschaft als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall, und unter Heranziehung der Angaben auf dem Verwertungsnachweis ist im Zweifel davon auszugehen, dass es sich bei dem Seat Ibiza um nicht gefährlichen Abfall handelte. Somit ist nicht die Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, welche auf gefährliche Abfälle abzielt, sondern die für nicht gefährliche Abfälle maßgebliche Bestimmung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 heranzuziehen.

Zu Spruchpunkt 2.) (LKW Mercedes):
Es ist Tatsache, dass der Behandlungsauftrag des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31.07.2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, in Rechtskraft erwachsen ist.
Vom Bf wird nun im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2017 zwar vorgebracht, dass der LKW wieder betriebsbereit sei, bzw. der Schiffsaufbau wieder funktionstüchtig gemacht werden solle. Dies ist aber zum einen nicht erwiesen, zum anderen ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Behandlungsauftrag längst in Rechtskraft erwachsen ist. Ob der LKW nun mittlerweile tatsächlich wieder in Betrieb gesetzt wurde, kann für das gegenständliche Verfahren dahingestellt bleiben. Maßgeblich ist einzig die Rechtskraft des Behandlungsauftrages, welcher den Bf verpflichtete, die darin angeführten Gegenstände ordnungs- und fristgemäß zu entsorgen. Innerhalb der gesetzten Frist hat der Bf nicht sämtliche Auflagenpunkte erfüllt, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Wenn der Bf ferner in seiner Beschwerde vorbringt, das Straferkenntnis vom 31.06.2016 sei außerhalb der 3-jährigen Verjährungsfrist ergangen, da seit dem Ende der behördlichen Leistungsfrist am 15.05.2013 mehr als drei Jahre vergangen seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei dem Delikt des

§ 79 Abs. 2 AWG 2002 um ein Dauerdelikt handelt, dessen Tatbestand durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes erfüllt wird.
Bei Dauerdelikten, bei denen zur Verwirklichung des Tatbildes nicht nur die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechterhaltung erforderlich ist, beginnt die Verjährungsfrist in jenem Zeitpunkt, in dem das Verhalten aufgehört hat (vgl. VwGH 28.03.1996, 95/06/0061). Das rechtswidrige Verhalten würde im vorliegenden Fall also erst mit Befolgung des behördlichen Auftrags enden.

Mangels ordnungsgemäßer Befolgung des Behandlungsauftrags bis zumindest 11.04.2016 hat der Lauf der 3-jährigen Verjährungsfrist somit frühestens am 12.04.2016 begonnen, bzw. für den Fall, dass auch nach diesem Zeitpunkt der rechtswidrige Zustand noch weiter aufrecht erhalten wurde, eben erst ab Beendigung desselben.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für die Strafbarkeit nicht die Leistungsfrist bis 15. Mai 2013, welche im Behandlungsauftrag der belangten Behörde ausgesprochen wurde, entscheidend ist, sondern jene des Berufungsbescheides des Landeshauptmanns von Oberösterreich, welche am 30.09.2013 endete. Diesbezüglich war auch der Spruch der belangten Behörde zu korrigieren und die Tatzeit dahingehend einzuschränken, dass diese zu lauten hat: „zumindest vom 01.10.2013 bis 11.04.2016“.

Wenn der Bf darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass vom Leiter der Amtshandlung eine Frist bis Anfang 2016 eingeräumt wurde, um den LKW wieder in betriebsfähigen Zustand zu bringen, so ist auszuführen, dass dieser lediglich festhielt, Anfang 2016 eine neuerliche Kontrolle durchzuführen. Auch wenn die Amtssachverständige bei derselben Überprüfung festhielt, aus fachlicher Sicht läge kein Abfall vor, ändert dies nichts am Bestand des rechtskräftigen Behandlungsauftrags und somit dem Ablauf der Paritionsfrist bereits ab 01.10.2013. Für die Strafbarkeit nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 ist einzig das Nichtbefolgen des Behandlungsauftrags maßgeblich. Bei Zweifeln an der Abfalleigenschaft wäre es dem Bf jederzeit freigestanden, eine Feststellung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gemäß § 6 AWG 2002 dahingehend, ob es sich bei dem LKW samt Schiffsaufbau und Ladekran um Abfall handelt oder nicht, anzustrengen, um somit den Behandlungsauftrag zu „beseitigen“.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht

gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zur Lagerung des PKW Seat Ibiza (Spruchpunkt 1.)) ist dem Bf zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Der Bf brachte keine Umstände vor, die geeignet gewesen wären, sein mangelndes Verschulden darzulegen. Insofern ist dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Zur Nichtbefolgung des Behandlungsauftrages hinsichtlich des LKW Mercedes (Spruchpunkt 2.)) brachte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass zwischenzeitig der LKW fahrbereit sei und wieder einer Verwendung zugeführt werden solle und dementsprechend die Abfalleigenschaft für dieses Fahrzeug nicht vorliege. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum der Behandlungsauftrag nicht fristgemäß erfüllt wurde, erfolgte nicht. Zwar brachte der Rechtsvertreter des Bf im Verfahren vor der belangten Behörde vor, der Bf befinde sich altersbedingt in einem gesundheitlich schlechten Zustand, ein Behandlungsauftrag iSd § 73 AWG 2002 beinhaltet jedoch keinerlei Verpflichtung, die aufgetragenen Maßnahmen höchstpersönlich auszuführen. Der Bf hätte sich bei der Erfüllung des Besorgungsauftrags jedenfalls der Hilfe Dritter bedienen können. Ihm ist daher sehr wohl fahrlässiges Verhalten anzulasten, weshalb ihm auch diese angelastete Verwaltungsübertretung in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienver-

hältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu Spruchpunkt 1.) (Seat Ibiza):
§ 79 Abs. 2 AWG 2002 sieht, sofern der Beschuldigte nicht gewerblich in der Abfallwirtschaft tätig ist, eine Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro vor. Der Bf hat letztlich, wenn auch erst 2 Monate nach Verhängung der Strafe durch die belangte Behörde den Seat Ibiza einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Besondere Erschwerungsgründe liegen keine vor, aber auch keine besonderen Milderungsgründe. In Anbetracht der Sachlage kann hier daher mit der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.
Die gemäß § 16 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zugleich festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe wäre grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur konkret verhängten Strafe und zum angedrohten Strafrahmen sowie unter Berücksichtigung zweiwöchigen Höchstgrenze des § 16 Abs. 2 VStG festzulegen, wobei hierbei die Mindestdauer des § 12 Abs. 1 leg. cit. für primäre Freiheitsstrafen nicht heranzuziehen ist. Grundsätzlich wäre daher aufgrund der nunmehr anzuwendenden Strafnorm und somit geänderten Strafrahmens eine höhere Ersatzfreiheitsstrafe als im angefochtenen Bescheid zu verhängen. Das in § 42 VwGVG normierte Verbot der reformatio in peius, wonach aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder einer Beschwerdevorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden darf als im angefochtenen Bescheid, gilt jedoch auch für den Fall der Erhöhung einer Ersatzfreiheitsstrafe, selbst bei Herabsetzung der Geldstrafe (vgl. VwGH 27.09.1988, 87/08/0026), sodass die in Spruchpunkt 1.) verhängte Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Stunden beizubehalten ist.

Zu Spruchpunkt 2.) (LKW Mercedes):
Feststeht, dass der Bf die den LKW betreffenden, im Behandlungsauftrag vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zeitgerecht umgesetzt hat, was durch mehrere Lokalaugenscheine belegt ist. Der rechtswidrige Zustand wurde über einen Zeitraum von etwa 2,5 Jahren aufrechterhalten (arg. von 01.10.2013 bis 11.04.2016). Der Bf beteuerte zwar wiederholt, den LKW der bestimmungs-

gemäßen Verwendung zuzuführen, zumindest bis zum 11.04.2016 wurden jedoch keinerlei Maßnahmen dahingehend gesetzt. Das Vorbringen des Bf ist daher bestenfalls als eine Hinhaltetaktik zu qualifizieren. Tatsache ist, dass ungeachtet des Vorbringens des Rechtsvertreters in der mündlichen Verhandlung (der LKW sei zwischenzeitig wieder funktionsfähig) der Behandlungsauftrag rechtskräftig ist und die Frist zur Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen bereits am 30.09.2013 endete. Das heißt, es wurde seit diesem Zeitpunkt der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG durchgehend, zumindest über einen Zeitraum von 2,5 Jahren hinweg, verwirklicht. § 33 Abs. 1 Z 1 StGB nennt als besonderen Erschwerungsgrund, wenn der Beschuldigte die strafbare Handlung durch längere Zeit hinweg fortgesetzt hat. Dies ist im gegenständlichen Beschwerdefall zweifellos der Fall und dementsprechend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Besondere Milderungsgründe stehen dem nicht gegenüber. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 600 Euro befindet sich bei einem Strafrahmen von 450 Euro bis 8.400 Euro ohnehin noch im unteren Bereich des Strafmaßes und erscheint dem erkennenden Richter auch unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde geschätzten Vermögensverhältnisse des Bf (monatliches Nettoeinkommen ca. 1.110 Euro, Vermögen 10.000 Euro, keine Sorgepflichten - im gesamten Verfahren wurde diesen nicht entgegengetreten) als angemessen.

II.5. Ergänzend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde in beiden Spruchpunkten das verfahrensgegenständliche Grundstück als Grundstück „Grst. Nr. X, KG R KG H, Gemeinde X“ bezeichnete. Da sich das gegenständliche Grundstück in der KG R befindet, ist bezüglich der Wortgruppe “KG H“ von einem Versehen der belangten Behörde auszugehen und waren die beiden Spruchpunkte dahingehend zu korrigieren, da das verfahrensgegenständliche Grundstück (nur) der KG R, Gemeinde X, zugehörig ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger